



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, *R* Juni 2019

Schriftliche Frage im Juni 2019

Arbeitsnummer 027

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2019

Arbeitsnummer 027

Frage Nr. 027:

Plant die Bundesregierung die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter mit dem DE-Mail-System so zugänglich zu machen, dass für Absender zweifelsfrei und gerichtsfest die Übermittlung von E-Mails mit Unterlagen an die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter nachweisbar ist (vgl. <https://www.t-systems.com/de/de/loesungen/security/loesungen/e-mail-verschluesselung/de-mail-319092>), wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Zustellung der DE-Mails wird nach § 1 Abs. 2 S. 2 De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) von akkreditierten Diensteanbietern vorgenommen (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/EGovernment/DeMail/Akkreditierte_DMDA/Akkreditierte_DMDA_node.html). Diese akkreditierten Diensteanbieter bestätigen auf Antrag des Senders den Versand (§ 5 Abs. 7 De-Mail-G) und den Eingang einer Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers (§ 5 Abs. 8 De-Mail-G). Die Notwendigkeit einer gesonderten Eingangsbestätigung durch die am DE-Mailverfahren teilnehmenden Behörden besteht damit nicht.

Die Bundesagentur für Arbeit ist bereits seit Anfang 2015 über das zentrale De-Mail-Postfach „BA-Zentrale-DE-Mail-Kundenservice“ erreichbar.

Es obliegt allerdings der dezentralen Entscheidung der Jobcenter, ob sie am DE-Mail-Verkehr teilnehmen (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 3 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung).